



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH III - 6/16

MA 58, Prüfung der Aufsichtstätigkeit über den
Wiener Fischereiausschuss

KURZFASSUNG

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien fällt das Fischereiwesen in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 58. Darunter fallen sowohl Aufgaben der Logistik als auch der Vollziehung.

Durch das Wiener Fischereigesetz wurde der Wiener Fischereiausschuss als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet, welche die Interessen der Fischerei im Raum Wien wahrzunehmen hat und der Aufsicht der Magistratsabteilung 58 untersteht.

Der Prüfungsschwerpunkt lag in der Darstellung und näheren Betrachtung der Aufsichtstätigkeit der Magistratsabteilung 58 über den Wiener Fischereiausschuss, der nach den gesetzlichen Bestimmungen wesentliche Vollzugsaufgaben im Fischereiwesen zu besorgen hat.

Im Zuge seiner Prüfung empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien betreffend die Gebarung des Wiener Fischereiausschusses mit Mitteln der Gemeinde entsprechend sicherzustellen. Weiters stellte der Stadtrechnungshof Wien Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Aufsichtstätigkeit der Magistratsabteilung 58 über den Wiener Fischereiausschuss fest. Diese betreffen insbesondere die Kontrolle, ob die Satzungsbestimmungen seitens des Wiener Fischereiausschusses auch eingehalten werden, sowie das Berichtswesen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungszeitraum	5
1.3 Prüfungsbefugnis.....	5
2. Allgemeines	6
3. Zuständigkeiten	6
4. Rechtliche Grundlagen	6
4.1 Wiener Fischereigesetz	7
4.2 Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Fischereikataster und die Fangstatistik.....	8
5. Allgemeine Organisation des Fischereiwesens im Magistrat der Stadt Wien	8
6. Aufgaben der Magistratsabteilung 58	9
7. Wiener Fischereiausschuss.....	10
7.1 Organisation und Zuständigkeiten des Wiener Fischereiausschusses	10
7.2 Gesetzliche Regelungen über die Finanzierung des Wiener Fischereiausschusses	12
7.3 Einnahmen des Wiener Fischereiausschusses aus Gemeindemitteln.....	14
8. Aufsichtstätigkeit der Magistratsabteilung 58 über den Wiener Fischereiausschuss	15
8.1 Genehmigung der Satzung.....	15
8.2 Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit.....	16
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Einnahmen des Wiener Fischereiausschusses aus Gemeindemitteln	14
--	----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AVG 1991	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
B-VG.....	Bundes-Vergabegesetz
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR.....	Euro
m ²	Quadratmeter
MA.....	Magistratsabteilung
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
vgl.....	vergleiche
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Aufsichtstätigkeit der Magistratsabteilung 58 über den Wiener Fischereiausschuss einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Zielsetzung der durchgeführten Einschau des Stadtrechnungshofes Wien war die Prüfung der Vollziehung des Wiener Fischereirechtes durch die Magistratsabteilung 58. Der Prüfungsschwerpunkt lag in der Darstellung und näheren Betrachtung deren Aufsichtstätigkeit über den Wiener Fischereiausschuss, der nach den gesetzlichen Bestimmungen wesentliche Vollzugsaufgaben im Fischereiwesen zu besorgen hat.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Quartal des Jahres 2016. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2015, wobei soweit erforderlich auf frühere und neueste Entwicklungen eingegangen wurde.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist hinsichtlich der Magistratsabteilung 58 in § 73b Abs 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

Beim Wiener Fischereiausschuss handelt es sich im Hinblick auf die Bestimmungen des Wiener Fischereigesetzes um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Gemäß § 73b Abs 4 der Wiener Stadtverfassung ist der Stadtrechnungshof Wien befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln der Gemeinde zu prüfen. Diese Prüfungsbefugnis ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, was bislang jedoch noch nicht erfolgte (vgl. Pkt. 7.3.2 des Berichtes).

2. Allgemeines

Gemäß der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung fallen Angelegenheiten des Fischereiwesens bzgl. Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Daher hat das Land Wien bzgl. der Fischwässer Gesetze und Verordnungen zu erlassen und die Vollziehung wahrzunehmen.

Im Tätigkeitsbericht 2015, MA 42 und MA 49, Prüfung der wirtschaftlichen Nutzung von Fischereieigen- und Fischereipachtrevieren der Stadt Wien, StRH III - 49-1/15, unterzog der Stadtrechnungshof Wien die wirtschaftliche Nutzung von Fischereieigen- und Fischereipachtrevieren in der Stadt Wien einer Prüfung. Der Prüfungsschwerpunkt lag damals in der Darstellung und näheren Betrachtung der Verpachtungen der Wiener Fischwässer durch die Magistratsabteilung 49. Im Rahmen der nunmehrigen Einschau wurde das Hauptaugenmerk auf die Prüfung der Wahrnehmung der Aufgaben der Magistratsabteilung 58 im Wiener Fischereiwesen gelegt.

3. Zuständigkeiten

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien fällt das Fischereiwesen in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 58. Darunter fallen sowohl Aufgaben der Logistik als auch der Vollziehung. Mit dem Wiener Fischereigesetz wurde der Wiener Fischereiausschuss geschaffen, welcher die Interessen der Fischerei im Raum Wien wahrzunehmen hat und der Aufsicht der Magistratsabteilung 58 untersteht.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Fischereiwesens fallen - wie bereits einleitend dargestellt - gemäß B-VG bzgl. Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Daraus ergeben sich neun Landesfischereigesetze und die vom jeweiligen Bundesland erlassenen Verordnungen.

Betreffend eine umfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen (Wiener Fischereigesetz sowie die dazu ergangenen Verordnungen) wird auf den bereits eingangs erwähnten Tätigkeitsbericht 2015, MA 42 und MA 49, Prüfung der wirtschaftlichen Nut-

zung von Fischereieigen- und Fischereipachtrevieren der Stadt Wien, StRH III - 49-1/15, verwiesen. Im Folgenden werden die für den Prüfungsgegenstand wesentlichen Bestimmungen beschrieben.

4.1 Wiener Fischereigesetz

4.1.1 Das Wiener Fischereigesetz regelt die Organisation und Ausübung des Fischereiwesens im Gebiet des Landes Wien. Der Gültigkeitsbereich dieses Gesetzes bezieht sich somit ausschließlich auf die Wiener Fischwässer.

4.1.2 Unter Fischwässer im Sinn des Wiener Fischereigesetzes sind alle natürlichen und künstlichen Gerinne sowie Wasseransammlungen zu verstehen, die unbeschadet ihres sonstigen Zweckes für die Fischzucht und Fischhaltung geeignet sind.

4.1.3 Die Fischerei darf in Wien nur von bestimmten Personen ausgeübt werden. Diese sind die Fischereiausübungsberechtigten und deren Hilfspersonal, Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufseher und Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer, sofern sie eine gültige Fischerkarte bzw. Fischergastkarte besitzen.

Fischereiausübungsberechtigte sind einerseits die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, Pächterin bzw. Pächter und Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter von Eigenrevieren, die Stadt Wien als Verwalterin der Pachtreviere sowie die Pächterin bzw. der Pächter und Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter von Pachtrevieren. Ebenfalls Fischereiausübungsberechtigte sind Eigentümerin bzw. Eigentümer, Nutznießerin bzw. Nutznießer, Pächterin bzw. Pächter und Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter von Fischwässern, die nicht in die Revierbildung einbezogen sind.

Jede Person, die die Fischerei nicht in Gesellschaft der bzw. des Fischereiausübungsberechtigten ausübt, muss sich außer mit der Fischerkarte oder Fischergastkarte auch noch mit einer auf ihren Namen lautenden schriftlichen Bewilligung der bzw. des Fischereiausübungsberechtigten (Lizenz) ausweisen. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für Mitglieder von Fischereivereinen. Unmündige, denen das Fischen gestattet wurde, benötigen keine gesonderte Lizenz. Ihre Berechtigung ist in der Lizenz der Auf-

sichtsperson zu vermerken. Diese Lizenzen werden gegen Entgelt von den Fischereivereinen ausgegeben.

4.1.4 Die Ausstellung von Fischerkarten obliegt dem Wiener Fischereiausschuss, der bei Besorgung dieser Aufgaben das AVG 1991 anzuwenden hat. Um grundsätzlich die Fischerei ausüben zu dürfen, ist eine gültige Fischerkarte Grundbedingung. Seit dem 6. April 2010 ist im Bundesland Wien zur Erlangung der amtlichen Fischerkarte eine vor dem Wiener Fischereiausschuss erfolgreich abgelegte Prüfung notwendig.

4.2 Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Fischereikataster und die Fangstatistik

4.2.1 Gemäß der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Fischereikataster und die Fangstatistik hat der Wiener Fischereiausschuss die in Wien gelegenen Fischwässer in einem Fischereikataster zusammenzustellen und laufend ersichtlich zu halten. Der Fischereikataster besteht aus einer Übersichtskarte, den Einlagen und der Urkundensammlung.

4.2.2 Die von den Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Fischerkarte für jedes von ihnen befischte Fischwasser zu erstellende Fangstatistik hat das laufende Kalenderjahr, die geografische Bezeichnung des Fischwassers, den Namen, den ordentlichen Wohnsitz und ihre fischereirechtliche Eigenschaft zu enthalten. Weiters sind die Gültigkeitsdauer und die fortlaufende Nummer der Fischerkarte sowie die Stückzahl und das Gesamtgewicht der gefangenen Fische, getrennt nach Fischarten, anzuführen.

Bei der Erstellung der Fangstatistik ist die vom Wiener Fischereiausschuss aufzulegende Fangstatistikkarte zu verwenden. Die bzw. der Fischereiausübungsberechtigte hat die Fangstatistikkarte beim Wiener Fischereiausschuss gegen Kostenersatz zu beziehen und sie der Lizenznehmerin bzw. dem Lizenznehmer gemeinsam mit der Lizenz auszuhändigen. Für jedes Fischwasser ist eine eigene Fangstatistikkarte zu übergeben.

5. Allgemeine Organisation des Fischereiwesens im Magistrat der Stadt Wien

Die Angelegenheiten des Wiener Fischereiwesens sind in der Stadt Wien auf verschiedene Magistratsabteilungen aufgeteilt.

Für die Erlassung von Gesetzen und Verordnungen ist gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Magistratsabteilung 22 für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen und die Magistratsabteilung 58 für das übrige Wiener Fischereiwesen verantwortlich.

Ein Großteil der Angelegenheiten des Wiener Fischereiwesens wird gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien einerseits von der Magistratsabteilung 49 betreut bzw. vollzogen und andererseits gemäß Wiener Fischereigesetz vom Wiener Fischereiausschuss beaufsichtigt und gelenkt.

Die Magistratsabteilung 42 als grundverwaltende Abteilung zahlreicher Parkanlagen ist in Angelegenheiten des Wiener Fischereiwesens insofern involviert, als sich in deren Zuständigkeitsbereich befischbare Teiche befinden.

6. Aufgaben der Magistratsabteilung 58

Gemäß den Bestimmungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oblagen der Magistratsabteilung 58 im Prüfungszeitraum Angelegenheiten des Fischereiwesens.

Dies umfasste, neben der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem Wiener Fischereigesetz und der Beistellung von Sachverständigen in Angelegenheiten der Fischerei, insbesondere die allgemeine Handhabung des Fischereiwesens mit Ausnahme der Verwaltung von bereits festgestellten Fischereirevieren. Die letztgenannte Aufgabe oblag im Prüfungszeitraum der Magistratsabteilung 49.

Die allgemeine Handhabung des Fischereiwesens umfasste in der Magistratsabteilung 58 im Prüfungszeitraum legislative Belange, d.h. u.a. die Novellierung des Wiener Fischereigesetzes und darauf beruhender Verordnungen sowie deren Vollziehung.

Mittels Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung überlassen werden (Delegierungsverordnung), werden hin-

sichtlich des Fischereiwesens nachstehende, der Wiener Landesregierung gemäß Wiener Fischereigesetz zukommende Angelegenheiten dem Amt der Wiener Landesregierung zur Erledigung überlassen:

- Die Genehmigung der Satzung des Wiener Fischereiausschusses und deren Änderung.
- Die Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern zu Sitzungen und Veranstaltungen des Wiener Fischereiausschusses.
- Die Bestellung der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission für die Ablegung der Fischereiaufseherprüfung sowie der im Fall ihrer Verhinderung heranzuziehenden Ersatzmitglieder.

Aus dieser Zuordnung zum Amt der Wiener Landesregierung im Zusammenhalt mit den genannten Bestimmungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ergeben sich die Aufgaben der Magistratsabteilung 58 als Aufsichtsbehörde über den Wiener Fischereiausschuss.

7. Wiener Fischereiausschuss

7.1 Organisation und Zuständigkeiten des Wiener Fischereiausschusses

Beim Wiener Fischereiausschuss handelt es sich um eine nach dem Wiener Fischereigesetz eingerichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Wiener Fischereiausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Seine Organe sind die Vollversammlung, die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Sein Sitz befindet sich in Wien.

Die Vollversammlung wird gemäß der Satzung durch die Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses gebildet. Diese Funktion wird ehrenamtlich ausgeübt. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gebührt den Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Wiener Fischereiausschusses eine Entschädigung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat die Vollversammlung mindestens alle sechs Monate schriftlich und

rechtzeitig zu einer Sitzung einzuberufen. Beschlüsse werden in der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wiener Fischereiausschusses werden von den Fischereiausübungsberechtigten, die einen Wirtschaftsbeitrag zu entrichten haben, auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt.

Gemäß dem Wiener Fischereigesetz werden die näheren Vorschriften über

- die Erstattung der Wahlvorschläge,
- die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wiener Fischereiausschusses,
- die Bestellung und Funktionsdauer seiner Organe,
- die Abgrenzung der Aufgaben der Organe,
- die Abhaltung von Sitzungen und die Erfordernisse der Beschlussfassung in der Vollversammlung,
- die Errichtung und Organisation einer Geschäftsstelle sowie die Führung der Geschäfte,
- die Vertretung des Wiener Fischereiausschusses nach außen,
- die Durchführung von Fischerprüfungen sowie
- den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss

in einer von der Vollversammlung des Wiener Fischereiausschusses zu erlassenden Satzung geregelt.

Die Satzung sowie jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung der Wiener Landesregierung und ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung den Vorschriften des Wiener Fischereigesetzes entspricht.

Ein Großteil der Angelegenheiten des Fischereiwesens wird gemäß Wiener Fischereigesetz vom Wiener Fischereiausschuss betreut bzw. vollzogen. Dazu zählen

- die Führung des Fischereikatasters,
- die Abhaltung der Fischerprüfung,
- die Ausstellung von Fischerkarten,

- die Schulung von Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufsehern,
- die Betreuung von Fischereiausübungsberechtigten sowie insbesondere
- die Generalverpflichtung zur Vertretung der Interessen der Fischerei in Wien.

7.2 Gesetzliche Regelungen über die Finanzierung des Wiener Fischereiausschusses

Nach dem Wiener Fischereigesetz wird der Aufwand für die Erreichung der Zwecke des Wiener Fischereiausschusses und für seine Geschäftsführung aus den Wirtschaftsbeiträgen und den allfälligen sonstigen Einnahmen des Ausschusses bestritten. Die Einnahmen sind ausschließlich für Zwecke des Fischereiausschusses zu verwenden. Die Einnahmen des Wiener Fischereiausschusses setzen sich aus dem Wirtschaftsbeitrag, den Verwaltungsabgaben aus der Ausstellung von Fischerkarten, den Entgelten aus dem Bezug der Fangstatistikarten sowie dem Kostenbeitrag aus den Fischereiprüfungen zusammen. Die rechtlichen Grundlagen für diese Einnahmen stellen sich wie folgt dar:

7.2.1 Nach dem Wiener Fischereigesetz haben u.a. *"jeder Eigentümer eines Fischereirevieres, wenn das Revier verpachtet ist, der Pächter, jeder Pächter eines Pachtrevieres, jeder Eigentümer, Nutzer oder Pächter eines in die Revierbildung nicht einbezogenen, über 2500 m² großen Fischwassers einen jährlichen Wirtschaftsbeitrag zu entrichten"*. Der Wirtschaftsbeitrag dient zur Bestreitung des Aufwandes des Wiener Fischereiausschusses.

Der Wirtschaftsbeitrag ist alljährlich im Jänner vom Wiener Fischereiausschuss vorzuschreiben und von der bzw. dem Beitragspflichtigen binnen vier Wochen nach Zustellung der Vorschreibung zu entrichten.

7.2.2 Nach dem Wiener Fischereigesetz obliegt die Ausstellung von Fischerkarten dem Wiener Fischereiausschuss, der bei Besorgung dieser Aufgaben das AVG 1991 anzuwenden hat.

Die für die Ausstellung der Fischerkarten entrichteten Verwaltungsabgaben sind im Ausmaß von 50 % zur Bestreitung des Aufwandes des Wiener Fischereiausschusses, insbesondere für dessen Förderung der Fischerei, zu verwenden.

7.2.3 Nach dem Wiener Fischereigesetz ist *"jeder Fischereiausübungsberechtigte verpflichtet, hinsichtlich seines Fischwassers unter Berücksichtigung des eigenen Ausfanges, der übermittelten Fangstatistiken sowie des geschätzten Ausfanges durch Inhaber von Fischergastkarten eine Gesamtstatistik über die im Kalenderjahr aus seinem Fischwasser gefangenen Fische bis spätestens 1. März des folgenden Jahres dem Wiener Fischereiausschuss vorzulegen"*. Diese Gesamtstatistik ist außerdem durch Angaben über den erfolgten Besatz im Berichtsjahr zu ergänzen.

Gemäß der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Fischereikataster und die Fangstatistik ist bei der Erstellung der Fangstatistik die vom Wiener Fischereiausschuss aufzulegende Fangstatistikkarte zu verwenden. Die bzw. der Fischereiausübungsberechtigte hat die Fangstatistikkarte beim Wiener Fischereiausschuss gegen Kostenersatz zu beziehen und sie der Lizenznehmerin bzw. dem Lizenznehmer gemeinsam mit der Lizenz auszuhändigen.

7.2.4 Gemäß dem Wiener Fischereigesetz ist die - als Nachweis für die fischereifachliche Eignung zur Ausstellung einer Fischerkarte dienende - Fischereiprüfung vor Prüfungskommissionen abzulegen, die vom Wiener Fischereiausschuss bestellt werden.

Gemäß der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Fischereiprüfung betrug der Kostenbeitrag für Jugendliche, die zum Prüfungszeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 25,-- EUR, ansonsten 50,-- EUR.

Eine explizite Regelung, wem dieser Kostenbeitrag zufließt, fand sich - im Gegensatz zu den anderen angeführten Einnahmen - in den einschlägigen Vorschriften nicht. Da die Prüfungen autonom vom Wiener Fischereiausschuss durchgeführt wurden, wurde in der Praxis der Kostenbeitrag vom Wiener Fischereiausschuss direkt eingehoben und auch als dessen Einnahme verbucht.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 58:

Das Wiener Fischereigesetz wird dahingehend konkretisiert werden, dass eine explizite Regelung aufgenommen wird, die festlegt, dass der für die Fischereiprüfung zu entrichtende Kostenbeitrag unmittelbar und endgültig dem Wiener Fischereiausschuss zufließt.

7.3 Einnahmen des Wiener Fischereiausschusses aus Gemeindemitteln

7.3.1 Unter Pkt. 7.2 wurden die rechtlichen Grundlagen für die Finanzierung des Wiener Fischereiausschusses dargestellt. Von diesen Einnahmen stammten nur die Anteile an den Verwaltungsabgaben für Fischerkarten aus Gemeindemitteln, da der Fischereiausschuss diese vom Magistrat aus den für die Ausstellung der Fischerkarten eingehobenen Gebühren erhielt.

In der Praxis ergaben sich in den Jahren 2011 bis 2015 daraus folgende Einnahmen des Wiener Fischereiausschusses:

Tabelle 1: Einnahmen des Wiener Fischereiausschusses aus Gemeindemitteln

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
Anteil Verwaltungsabgaben für Fischerkarten	33.014,44	31.653,69	34.823,67	32.333,78	34.688,53

Quelle: Magistratsabteilung 58

7.3.2 Wie bereits unter Pkt. 1.3 angesprochen, muss die Kontrollbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien in Bezug auf öffentlich-rechtliche Körperschaften durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Nach herrschender Auffassung bedarf es hier eines entsprechenden Rechtsaktes (wie die Aufnahme der Prüfungsbefugnis in die Satzung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft), in dem sich die öffentlich-rechtliche Körperschaft verpflichtet, die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien zuzulassen.

Eine (weitere) Einschränkung ergibt sich daraus, dass sich die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien nur auf die Gebarung *mit Mitteln der Gemeinde* bezieht. Auf Bundesebene besteht für den Rechnungshof eine ähnliche Regelung, wonach dieser

befugt ist, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften *mit Mitteln des Bundes* zu überprüfen.

Festzuhalten war in diesem Zusammenhang, dass die herrschende Lehre von einer Beschränkung des Prüfungsrechtes auf die Verfügung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften über jene Mittel, die von der betreffenden Gebietskörperschaft stammen, ausgeht.

Von den Einnahmen des Wiener Fischereiausschusses stammten nur die in Tab. 1 dargestellten Anteile an den Verwaltungsabgaben für Fischerkarten aus Gemeindemitteln, da der Fischereiausschuss diese vom Magistrat aus den für die Ausstellung der Fischerkarten eingehobenen Gebühren erhielt. Eine allfällige Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wäre somit auf die Gebarung hinsichtlich dieser Mittel beschränkt.

Um eine derartige Prüfung der Gebarung des Wiener Fischereiausschusses zu ermöglichen, wäre das Prüfungsrecht des Stadtrechnungshofes Wien zunächst in der Satzung des Wiener Fischereiausschusses zu verankern.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 58, im Rahmen der Aufsicht über den Wiener Fischereiausschuss darauf hinzuwirken, dass eine Ergänzung der Satzung des Wiener Fischereiausschusses um das Prüfungsrecht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgt.

8. Aufsichtstätigkeit der Magistratsabteilung 58 über den Wiener Fischereiausschuss

8.1 Genehmigung der Satzung

Die Satzung des Wiener Fischereiausschusses sowie jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung des Amtes der Wiener Landesregierung und ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.

Im Prüfungszeitraum 2011 bis 2015 galt zunächst die im Wiener Fischereiausschuss am 21. November 2007 beschlossene Satzung, die im Amtsblatt der Stadt Wien in der

Ausgabe vom 7. Februar 2008 kundgemacht wurde. Ab dem 23. Jänner 2015 galt die im Wiener Fischereiausschuss am 4. Dezember 2014 beschlossene neue Satzung, deren Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien in der Ausgabe vom 22. Jänner 2015 erfolgte.

Gemäß dem Wiener Fischereigesetz wurden die vom Wiener Fischereiausschuss beschlossenen Satzungen der Magistratsabteilung 58 als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Genehmigung erfolgte jeweils durch Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 27. November 2007 bzw. 16. Dezember 2014.

8.2 Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit

8.2.1 Wie bereits unter Pkt. 6 erwähnt, untersteht der Wiener Fischereiausschuss der Aufsicht der Wiener Landesregierung. In Ausübung des Aufsichtsrechtes kann die Wiener Landesregierung insbesondere Entscheidungen seiner Organe aufheben, wenn Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen oder der Satzung verletzt werden. Des Weiteren steht ihr das Recht zu, zu allen Sitzungen und Veranstaltungen des Wiener Fischereiausschusses Vertreterinnen bzw. Vertreter zu entsenden. Das Amt der Wiener Landesregierung ist von deren Abhaltung schriftlich zu verständigen. Im Übrigen haben die Organe allen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der Wiener Landesregierung getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Ausübung des Aufsichtsrechtes wird durch die Magistratsabteilung 58 wahrgenommen.

8.2.2 In der Satzung des Wiener Fischereiausschusses ist u.a. vorgesehen, dass der Jahresvoranschlag von der Vollversammlung zu genehmigen ist und eine Vorlage beim Amt der Wiener Landesregierung bis 30. November eines jeden Jahres erfolgen muss. Überschreitungen des Jahresvoranschlages sind von der Vollversammlung im Voraus zu genehmigen. Ist die Erteilung dieser Genehmigung aus Zeitgründen nicht möglich, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die nicht bedeckten Ausgaben zunächst von sich aus unter seiner Verantwortung tätigen. In diesem Fall hat er jedoch die erforderliche Genehmigung der Vollversammlung im Nachhinein einzuholen. Der Rechnungsab-

schluss über die Gebarung des abgelaufenen Jahres ist von der Vollversammlung zu genehmigen und dem Amt der Wiener Landesregierung bis 31. März eines jeden Jahres, vorzulegen.

Über die, von der Vollversammlung oder auch auf schriftlichem Wege, gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen ist. Eine Protokollabschrift bzw. Dokumentation einer schriftlichen Abstimmung oder Beschlussfassung ist dem Amt der Wiener Landesregierung binnen 14 Tagen vorzulegen.

8.2.3 Die Magistratsabteilung 58 konnte dem Stadtrechnungshof Wien für die Jahre 2011 bis 2013 insgesamt fünf Sitzungsprotokolle des Wiener Fischereiausschusses vorlegen. Diese betrafen die Vollversammlungen am 28. Oktober 2010, am 24. März 2011, am 28. März 2012, am 5. September 2012 sowie am 26. September 2013.

Der Voranschlag für das Budget 2011 wurde in der Sitzung am 28. Oktober 2010 in Anwesenheit von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Magistratsabteilungen 49 und 58 vorgestellt und beschlossen. In der Sitzung vom 28. März 2012 erfolgte die Vorlage des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2011. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Magistratsabteilung 58 waren nicht anwesend.

Die Protokolle über die Vollversammlung betreffend den Voranschlag für die Budgetjahre 2012 und 2013 und die Protokolle über die Vollversammlung betreffend den Rechnungsabschluss für das Jahr 2012 wurden von der Magistratsabteilung 58 dem Stadtrechnungshof Wien nicht übermittelt.

8.2.4 Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2013 wurde in der Vollversammlung am 23. Jänner 2014 unter Abwesenheit der Magistratsabteilung 58 beschlossen. Das Protokoll über diese Vollversammlung wurde der Magistratsabteilung 58 vom Wiener Fischereiausschuss erst auf Nachfrage durch den Stadtrechnungshof Wien übermittelt.

Für das Jahr 2014 lagen in der Magistratsabteilung 58 die Protokolle der Vollversammlung vom 16. Juni 2014, vom 11. September 2014 und vom 4. Dezember 2014 vor. In der Sitzung am 11. September 2014 wurde der Voranschlag für das Budgetjahr 2015 beschlossen.

8.2.5 Für das Jahr 2015 lagen in der Magistratsabteilung 58 insgesamt sechs Sitzungsprotokolle vor: Vier Protokolle über Vollversammlungen, ein Protokoll über eine Arbeitssitzung sowie ein Protokoll über die konstituierende Sitzung vom 29. Oktober 2015 samt Wahl eines neuen Vorsitzenden des Wiener Fischereiausschusses. In der Vollversammlung am 29. Jänner 2015 wurde der Rechnungsabschluss für das Jahr 2014 und in der Vollversammlung am 10. September 2015 der Voranschlag für das Budgetjahr 2016, jeweils in Anwesenheit der Magistratsabteilung 58, beschlossen.

8.2.6 Aufstellungen betreffend die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse des Wiener Fischereiausschusses im Prüfungszeitraum waren vorhanden. Es ging allerdings aufgrund der z.T. fehlenden Vollversammlungsprotokolle nicht in allen Fällen hervor, ob diese der Vollversammlung auch tatsächlich vorgelegt und beschlossen wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte an, dass gemäß der Satzung des Wiener Fischereiausschusses mindestens zwei Vollversammlungen pro Jahr abgehalten werden müssen. Einerseits, um den Rechnungsabschluss zuzustimmen und zu genehmigen und andererseits, um das Budget für das kommende Jahr zu beschließen. Es war festzustellen, dass diese Vorgaben im Prüfungszeitraum nicht in allen Jahren eingehalten wurden, worauf die Magistratsabteilung 58 im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit den Wiener Fischereiausschuss nicht hinwies. Positiv war jedoch festzustellen, dass im Jahr 2015 die Vorgaben vom Wiener Fischereiausschuss erfüllt und die Sitzungsprotokolle auch vollständig an die Magistratsabteilung 58 übermittelt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 58, auch künftig verstärkt Augenmerk auf die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit bzgl. der Satzungsbestimmungen durch den Wiener Fischereiausschuss zu legen und den Wiener Fischereiausschuss zu einem standardisierten Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde anzuhalten.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Im Rahmen der Aufsicht über den Wiener Fischereiausschuss ist darauf hinzuwirken, dass eine Ergänzung der Satzung des Wiener Fischereiausschusses um das Prüfungsrecht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgt (s. Pkt. 7.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 58:

Diesbezüglich werden umgehend Gespräche mit dem Wiener Fischereiausschuss aufgenommen werden. Erfahrungsgemäß sollte einer zeitnahen Abänderung der Satzung nichts im Weg stehen.

Empfehlung Nr. 2:

Auch künftig ist verstärkt Augenmerk auf die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit bzgl. der Satzungsbestimmungen durch den Wiener Fischereiausschuss zu legen und der Wiener Fischereiausschuss zu einem standardisierten Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde anzuhalten (s. Pkt. 8.2.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 58:

Der Empfehlung wird Folge geleistet und ein besonderes Augenmerk auf die ordnungsgemäße Einhaltung der Satzungsbestimmungen durch den Wiener Fischereiausschuss und dessen kontinuierliche Berichtspflicht an die Magistratsabteilung 58 gelegt werden. Insbesondere werden weiterhin Vertreterinnen bzw. Vertreter der Magistratsabteilung 58 an den Sitzungen des Wiener Fischereiausschusses teilnehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2017